

Verordnung

über die

Gemeindegebühren, -taxen und Dienstleistungsentschädigungen

(Gebührenverordnung GebVO)

vom 21. November 2017¹

¹ Totalrevision infolge Aufhebung der Verordnung über die Gebühren der Gemeindebehörden vom 8. Dezember 1966 (kantonale Gebührenverordnung) (VOGG) per 31. Dezember 2017

1 Rechtsgrundlagen

- 1.1** Die Gemeinde Wallisellen erhebt Gebühren für Dienstleistungen und die Inanspruchnahme öffentlicher Anstalten und Einrichtungen der Gemeinde gestützt auf
- § 29 Gesetz über die Information und den Datenschutz (IDG) vom 12. Februar 2007 (LS 170.4)
 - §§ 35 und 36 Verordnung über die Information und den Datenschutz (IDV) vom 28. Mai 2008 (LS 170.41)
- 1.2** Des Weiteren stützen sich die Gebühren bezüglich des Gemeindeammannamtes und des Friedensrichteramtes auf
- Gesetz über die Gerichts- und Behördenorganisation im Zivil- und Strafprozess (GOG) vom 10. Mai 2010 (LS 211.1)
 - Verordnung des Obergerichts über das Verfahren bei freiwilligen öffentlichen Versteigerungen vom 19. Dezember 1979 (LS 235.15)
 - Verordnung des Obergerichts über die Beglaubigungen durch die Gemeindeammänner vom 19. Oktober 1977 (LS 131.3)
 - Gebührenverordnung des Obergerichts vom 8. September 2010 (LS 211.11)
- 1.3** Gestützt auf Art. 21, Abs. 1, Bst. c) Gemeindeordnung der Gemeinde Wallisellen vom 8. Juni 1997 mit späteren Änderungen, setzt der Gemeinderat die Gebührenordnung und damit die Gebührentarife der Gemeinde Wallisellen fest.
- 1.4** Gebühren, die sich nicht auf einen Erlass stützen, werden nach dem Äquivalenz- und Kostendeckungsprinzip erhoben. Pauschalgebühren decken den gesamten Aufwand im jeweils beschriebenen Umfang.
- 1.5** Dieses Reglement tritt auf den 1. Januar 2018 in Kraft. Es ersetzt die bisherige Verordnung über den Bezug von Gemeindegebühren vom 24. März 2014 mit den seitherigen Änderungen sowie separate Gemeinderatsbeschlüsse zu einzelnen Gebührenfestlegungen.

2 Allgemeine Bestimmungen

- 2.1** Die Gebühren verstehen sich in CHF und sind Mehrwertsteuerfrei, ausser es sei ausdrücklich etwas Gegenteiliges erwähnt.
- 2.2** Die Gebühren sind anzupassen, wenn es die Umstände verlangen (zum Beispiel Änderung der kantonalen Verordnung oder massgebende wirtschaftliche Veränderungen, usw.). Eine allgemeine Überprüfung des Reglements erfolgt mindestens einmal pro Amtsperiode. Gleiches gilt auch für Dienstleistungsentschädigungen, Mieten für öffentliche Lokale usw. Stundenansätze werden jährlich überprüft und aufgrund der Teuerung und der wirtschaftlichen Entwicklung durch den Gemeinderat mit separatem Beschluss angepasst.
- 2.3** Es ist Sache der zuständigen Abteilung, den Bezug der Gebühren und Dienstleistungsentschädigungen zu überwachen. Sie stellt Änderungsanträge und ist verantwortlich für die Rechnungsstellung.
- 2.4** Die Gebühren sind in den Beschlüssen und Verfügungen durch die zuständige Abteilung vorzumerken.
- 2.5** Umfangreiche Leistungen der kommunalen Verwaltung können von einer angemessenen Sicherstellung abhängig gemacht werden. Die Bedingungen der Vorauszahlungen werden in der Regel von der Abteilung Finanzen und Liegenschaften festgelegt. Nach Abschluss des Verfahrens wird eine Gesamtabrechnung erstellt.
- 2.6** Bestimmt das Reglement einen Gebührenrahmen, wird die Gebühr nach einem oder mehreren der folgenden Gesichtspunkte festgelegt:
- gesamter Aufwand der Verwaltung für die konkrete Verrichtung
 - objektive Bedeutung des Geschäfts
 - Nutzen und Interesse der gebührenpflichtigen Person an der Verrichtung
- In besonderen Fällen können die Gebühren über die in diesem Reglement festgelegten Höchstbeträge hinaus angemessen erhöht werden; der Entscheid darüber ist zu begründen.
- 2.7** Die personenbezogenen Begriffe dieses Reglements beziehen sich jeweils auf die Angehörigen beider Geschlechter.
- 2.8** Nebst Gebühren erhebt die politische Gemeinde beispielsweise Mieten oder Dienstleistungsentschädigungen. Dafür erlässt der Gemeinderat separate Reglemente oder separate Beschlüsse. Diese Reglemente und Beschlüsse sind im Anhang 1 zu dieser Verordnung aufgeführt. Sie bilden keinen integrierenden Bestandteil dieser Verordnung, sondern dienen lediglich der Information.

3 Allgemeine Verwaltung

3.1 Mehraufwand ¹

3.1.1 Standardisierte Informationen und Dienstleistungen werden, soweit in diesem Reglement keine Gebühr vorgesehen ist, nicht in Rechnung gestellt.

3.1.2 Dort, wo dieses Reglement keine Gebühr festsetzt und wo der Kunde Dienstleistungen der Verwaltung in Anspruch nimmt, die nicht im Zusammenhang mit einem konkreten Fall stehen und nicht der Erfüllung der Verwaltungstätigkeit dienen, wie beispielsweise besonderes aufwändige Beratungen, wird für den Arbeitsaufwand eine zusätzliche Gebühr erhoben.

3.1.3 Der Kunde ist, bevor eine solche Dienstleistung erbracht wird, auf die Kostenfolge aufmerksam zu machen, und sein Einverständnis ist einzuholen.

3.1.4 Die Gebühr wird ab der ersten ¼ Stunde pro ¼ Stunde (inklusive Weg) verrechnet.

3.1.5 Die Geschäftsleitung der Gemeindeverwaltung legt die Dienstleistungsent-schädigung jährlich fest. ²

■ Abteilungsleiter / Abteilungsleiterin, je Stunde	130.00
■ Bereichsleiter / Bereichsleiterin, je Stunde	110.00
■ Mitarbeiter / Mitarbeiterin, je Stunde	95.00
■ Lernende, je Stunde	
■ 1. Lehrjahr	25.00
■ 2. Lehrjahr	35.00
■ 3. Lehrjahr	40.00

3.2 Verwaltungskostenzuschlag

3.2.1 Aufwendungen und Kosten Dritter werden in der Regel mit einem Verwaltungskostenzuschlag von 15 %, mindestens aber CHF 20.00 in Rechnung gestellt.

3.2.2 Für Gebühren von Bund, Kanton und anderen Gemeinden wird kein Verwaltungskostenzuschlag erhoben.

3.3 Veranstaltungen für gemeinnützige Zwecke

3.3.1 Die Bewilligungsinstanz kann auf Gebühren ganz oder teilweise verzichten.

3.4 Mahngebühren

gebührenfrei

3.5 Verzugszinsen (ohne Steuerbezug) (§ 29a VRG)

3.5.1 Gemäss § 29 a Verwaltungsrechtspflegegesetz werden ab Datum der Mahnung Verzugszinsen von 5 % verrechnet.

3.5.2 Für den Bezug von Verzugszinsen gilt mit Ausnahme der Betreuungsfälle, eine Freigrenze von CHF 50.00.

3.6 Schreibgebühr

3.6.1 Für die erste Ausfertigung (elektronisch oder auf Papier)

- Pro Seite Format A4 15.00
- Für höchstens bis zur Hälfte beschriebene Seiten (ohne Unterschriften-
teil und Kostenaufstellung) 10.00

3.6.2 Fotokopien (die Personalkosten sind darin eingeschlossen)

- pro Seite A4, schwarz/weiss 2.00
- pro Seite A4, farbig 3.00
- pro Seite A3, schwarz/weiss 3.00
- pro Seite A3, farbig 4.00
- Plankopien und dergleichen zu Selbstkosten zuzüglich Verwaltungs-
kostenanteil (siehe vorstehende Ziffer 3.2).

3.7 Planunterlagen aus den Bauarchiven

3.7.1 Im Sinne einer Dienstleistung werden Planunterlagen aus den Bauarchiven privaten Grundeigentümern, den von ihnen beauftragten Unternehmungen sowie den öffentlichen Diensten gegen Quittung kostenlos zur Verfügung gestellt, um die nötigen Kopien zu erstellen.

3.7.2 Müssen Pläne durch die Abteilungen kopiert werden, erfolgt die Verrechnung zu Selbstkosten mit Verwaltungskostenzuschlag (siehe vorstehende Ziffer 3.2).

3.8 Zustellgebühren und Barauslagen

3.8.1 Zustellgebühren und Barauslagen werden zu Selbstkosten weiterverrechnet.

3.9 Informationszugang nach IDG und zugehöriger Verordnung³

3.9.1 Die Gebühren für den Informationszugang in Bezug auf das IDG richten sich nach § 29 des Gesetzes, den §§ 35 und 36 der zugehörigen Verordnung.

4 Präsidiales

4.1 Einbürgerungen

4.1.1 Einbürgerungsgebühren von Schweizern⁴

- Pauschale Einbürgerungsgebühr pro Person oder Ehepaar 500.00
- Pauschale für Jugendliche oder jugendliche Ehepaare bis zum 25. Altersjahr 250.00
- Minderjährige, die im Gesuch der Eltern oder eines Elternteils einbezogen sind 0.00
- Personen, die mehr als 10 Jahre Wohnsitz in Wallisellen haben 0.00
- Publikationskosten (als Pauschale und für jedes Gesuch) 150.00
- Entlassung aus dem Gemeindebürgerrecht 0.00

4.1.2	Einbürgerungsgebühren von Ausländern ⁵	
	■ mit Einbürgerungsanspruch gemäss § 21 KGüB	
	■ bis zum 25. Altersjahr	250.00
	■ ab dem 25. Altersjahr	500.00
	■ ohne Einbürgerungsanspruch	1'300.00
	■ Minderjährige, die im Gesuch der Eltern oder eines Elternteils einbezogen sind	0.00
	■ Prüfungen	
	■ Sprachkompetenz, inklusive Administrationsaufwand	300.00
	■ Grundkenntnisse, inklusive Administrationsaufwand	250.00
	■ Wiederholung der Prüfung Sprachkompetenz, inklusive Administrationsaufwand	300.00
	■ Wiederholung der Prüfung Grundkenntnisse, inklusive Administrationsaufwand	250.00
	■ Zusatzaufwand wie Mahnungen, ergänzende Beratungen, usw. wird verrechnet	Nach Aufwand
	■ Sistierung des Verfahrens	0.00
	■ Abweisung des Einbürgerungsgesuch	
	Ist das Gesuch abzuweisen, fällt die ordentliche Gebühr gemäss der vorstehenden Aufstellung an. Es erfolgt keine anteilmässige Rückzahlung.	
	■ Abschreibung des Einbürgerungsgesuchs	Nach Aufwand
	Wird ein Gesuch abgeschrieben, weil das Gesuch zurückgezogen wird oder das Depot nicht geleistet wurde, wird der entstandene Administrativaufwand verrechnet.	

4.2 Drucksachen

4.2.1	Walliseller Chronik, Band 1 (Geschichte der Gemeinde Wallisellen)	60.00
4.2.2	Walliseller Chronik, Nachfolgeband (Verzelle vo Walliselle)	60.00

5 Präsidiales, Gemeindeammannamt

5.1 Amtliche Befunde

5.1.1	Vollzugsgebühr (einschliesslich Grundgebühr, Wegzeit, allfällige Wartezeit, Telefonzeit sowie entsprechende Abklärungen und Vorbereitung) je Stunde	
	■ Für den Gemeindeammann und dessen Stellvertreter	180.00
	■ Für die übrigen Mitarbeitenden des Gemeindeammannamts (siehe vorstehende Ziffer 3.1.5)	
5.1.2	Schreibgebühr (inkl. Abfassung des Berichtes und allenfalls integrieren von Fotos in den Befundbericht pro Seite A4 (siehe nachstehend Ziffer 5.9)	15.00
5.1.3	Autoentschädigung pro Kilometer für die Hin- und Rückfahrt (oder Auslagen für die öffentlichen Verkehrsmittel)	1.00

5.1.4	Telefongespräche (nur Taxe), Filmmaterial, Ton- und Datenträger und übrige Auslagen gemäss Belege	Nach Aufwand
5.1.5	Portoauslagen	Nach Aufwand
5.2	Amtliche Zustellung von Erklärungen in zivilrechtlichen Angelegenheiten	
5.2.1	Eintragung und Zustellung inkl. 1. Gang	40.00
5.2.2	Jeder zusätzliche Gang	10.00
5.2.3	Auslagen für die öffentlichen Verkehrsmittel oder Autoentschädigung (siehe vorstehende Ziffer 5.1.3)	
5.2.4	Telefongespräche (nur Taxe)	Nach Aufwand
5.2.5	Schreibgebühr (siehe nachstehende Ziffer 5.9)	
5.2.6	Portoauslagen	Nach Aufwand
5.3	Beglaubigungen	
5.3.1	Beglaubigungen einer Unterschrift oder eines Handzeichens	
	■ Beglaubigungen einer Unterschrift oder eines Handzeichens	20.00
	■ Beglaubigung einer Firmenunterschrift im Sinne von § 7 der Verordnung des Obergerichts über die Beglaubigungen durch die Gemeindeammannämter	30.00
5.3.2	Beglaubigungen von Abschriften, Auszügen, Kopien usw.	
	■ Beglaubigungen einer Abschrift, eines Auszuges oder einer Kopie pro Seite A4	20.00
	■ Für jede weitere zu beglaubigende Seite desselben Schriftstückes	5.00
	■ Angefangene Seiten werden als volle Seiten berechnet	
	■ Für die Anfertigung von Kopien (siehe nachstehende Ziffer 5.9)	
5.4	Gerichtliche Verbote	
5.4.1	Entgegennahme und Prüfung des Gesuches inkl. eine Stunde Zeit für das Erstellen und die Aufgabe der Publikationen (ohne Insertionskosten)	200.00
5.4.2	Mehrzeitentschädigung pro Stunde	80.00
5.4.3	Auslagen für die öffentlichen Verkehrsmittel oder Autoentschädigung (siehe vorstehende Ziffer 5.1.3)	
5.4.4	Telefongespräche (nur Taxe)	Nach Aufwand
5.4.5	Schreibgebühr (siehe nachstehende Ziffer 5.9)	
5.4.6	Portoauslagen	Nach Aufwand
5.5	Sicherungsmassnahmen und amtliche Aufträge sowie Zwangsvollstreckungen	
5.5.1	Entgegennahme des Auftrages	50.00
5.5.2	Mehrzeitentschädigung pro Stunde	80.00
5.5.3	Auslagen für die öffentlichen Verkehrsmittel oder Autoentschädigung (siehe vorstehende Ziffer 5.1.3)	
5.5.4	Telefongespräche (nur Taxe)	Nach Aufwand

5.5.5	Schreibgebühr (siehe nachstehende Ziffer 5.9)	
5.5.6	Portoauslagen	Nach Aufwand
5.6	Zustellungen von Vorladungen, Urteilen usw. im Auftrag eines zürcherischen Gerichtes	
5.6.1	Protokollierung und Zustellung inklusive erster Gang	20.00
5.6.2	Jeder zusätzliche Gang	5.00
5.6.3	Auslagen für die öffentlichen Verkehrsmittel oder Autoentschädigung (siehe vorstehende Ziffer 5.1.3)	
5.6.4	Telefongespräche (nur Taxe)	Nach Aufwand
5.6.5	Schreibgebühr (siehe nachstehende Ziffer 5.9)	
5.6.6	Portoauslagen	Nach Aufwand
5.7	Freiwillige öffentliche Versteigerung	
5.7.1	Unter Leitung und Verantwortung des Gemeindeammanns	
	<ul style="list-style-type: none"> ■ Entgegennahme des Auftrags, einschliesslich Erstellung der Steigerungsbedingungen: <ul style="list-style-type: none"> ■ Für Fahrnis 80.00 – 200.00 ■ Für Grundstücke 200.00 – 600.00 ■ Versteigerung, einschliesslich Bereitstellung des Steigerungsgutes und Steigerungsprotokoll (ohne Schreibgebühren): für den Steigerungsleiter und Hilfspersonen pro Stunde 80.00 ■ Für den Bezug des Erlöses, Abrechnung und Ablieferung an den Auftraggeber (ohne Schreibgebühren): <ul style="list-style-type: none"> ■ Bei Fahrnisversteigerungen: 1,5 % des Gesamttotals der Zuschlagspreise ■ Bei Grundstückversteigerungen: 2,5 ‰ des Zuschlagspreises ■ Auslagen für die öffentlichen Verkehrsmittel oder Autoentschädigung (siehe vorstehende Ziffer 5.1.3) ■ Telefongespräche (nur Taxe) Nach Aufwand ■ Schreibgebühr (siehe nachstehende Ziffer 5.9) ■ Portoauslagen Nach Aufwand 	
5.7.2	Unter Leitung und Verantwortung einer Privatperson (Auktionator), unter Mitwirkung des Gemeindeammanns	
	<ul style="list-style-type: none"> ■ 1 ‰ des Gesamterlöses gemäss Steigerungsprotokoll ■ Für die Dauer der Versteigerung während der ordentlichen Bürozeit, pro Stunde 80.00 ■ Für die Dauer der Versteigerung ausserhalb der ordentlichen Bürozeit, pro Stunde 120.00 ■ Zuzüglich allfällige Auslagen Nach Aufwand 	
	Auslagen für die öffentlichen Verkehrsmittel oder Autoentschädigung (siehe vorstehende Ziffer 5.1.3)	

Telefongespräche (nur Taxe)	Nach Aufwand
Schreibgebühr (siehe nachstehende Ziffer 5.9)	
Portoauslagen	Nach Aufwand

5.8 Hausdurchsuchung

In der Regel werden für den Beizug zu einer Hausdurchsuchung keine Kosten erhoben. Bei ausserordentlichem Aufwand werden Gebühren im Sinne des amtlichen Befundes gemäss vorstehender Ziffer 5.1 erhoben.

5.9 Schreibgebühren (für die gemeindeammannamtliche Tätigkeit)

5.9.1	Für die 1. Ausfertigung je Seite Format A4	15.00
5.9.2	Für die 2. Bis 10. Ausfertigung je Seite Format A4	7.00
5.9.3	Für jede weitere Ausfertigung je Seite Format A4	3.00
5.9.4	Einladungen zu einer Befundaufnahme, Einforderungen eines Kostenvorschusses, amtliche Zustellungen, Gebührenrechnungen usw. je Seite Format A4	7.00
5.9.5	Für Fotokopien je Seite Forma A4	2.00
5.9.6	Für den Versand eines Schriftstückes per Telefax je Seite Format A4	1.00

6 Präsidiales, Betreibungsamt (Betreibungskreis Wallisellen-Dietlikon)

Die Gebühren des Betreibungsamts richten sich nach der eidgenössischen Gebührenverordnung zum Bundesgesetz über Schuldbetreibung und Konkurs (GebV SchKG) vom 23. September 1996 (SR 281.35).

7 Finanzen und Liegenschaften, Finanzen

Allfällige Gebühren und Dienstleistungen richten sich nach der vorstehenden Aufstellung, Ziffer 3 "Allgemeinen Verwaltung"

8 Finanzen und Liegenschaften, Steueramt

8.1 Die Gebühren des Steueramts richten sich nach §§ 20 und 26 Verordnung zum Steuergesetz vom 1. April 1998 (LS 631.11)

8.2 Steuerausweis

pro Ausweis und Steuerperiode (schriftlich)

■	mit Zustellung per Post	40.00
■	am Schalter mit Barzahlung	40.00
■	bei Datensperre mit Zustimmung des Pflichtigen	80.00
■	bei Datensperre und Ablehnung des Pflichtigen	120.00

- 8.3 Bescheinigungen des Steueramts** ⁶
- Zuhanden der Einbürgerungsbehörde (ordentliche Steuern) 50.00
 - Zuhanden der Einbürgerungsbehörde (Quellensteuern) 25.00

- 8.4 Kopien von Steuererklärungen**
- Kopie von Steuererklärungen (gesamte Steuererklärung mit Beilagen) pro Pflichtigen und Steuerjahr 20.00

- 8.5 Schriftliche Auskünfte des Steueramts**
- Übersteigen schriftliche Auskünfte an Steuerpflichtige das übliche Mass, wird die Gebühr nach Aufwand verrechnet nach Aufwand

9 Finanzen und Liegenschaften, Liegenschaften

- 9.1 Saal beim Doktorhaus, Alte Winterthurerstrasse 31** ⁷
- Reservation, Benützung, Miete, usw., sind im Benützungsreglement vom 8. Mai 2012 geregelt.

- 9.2 Kaserne, Opfikonerstrasse 29 (Ökonomieteil)** ⁸
- Reservation, Benützung, Miete, usw., sind im Benützungsreglement vom 20. August 2013 geregelt.

- 9.3 Truppen- und Kursunterkunft, Föhrlibuckstrasse 10** ⁹
- Reservation, Benützung, Miete, usw., sind im Benützungsreglement vom 20. August 2013 geregelt.

- 9.4 Ortsmuseum, Riedenerstrasse 75 (Ökonomieteil)** ¹⁰
- Reservation, Benützung, Miete, usw., sind im Benützungsreglement vom 10. September 2002 geregelt.

- 9.5 Vortragssaal im Feuerwehr- und Werkgebäude, Industriestrasse 13** ¹¹
- Reservation, Benützung, Miete, usw., sind im Nutzungsreglement vom 22. März 2011 geregelt.

- 9.6 Mehrzweckhalle, Alte Winterthurerstrasse 58** ¹²
- Reservation, Benützung, Miete, usw., sind im Nutzungsreglement vom 6. April 2004 geregelt.

10 Gesellschaft

Allfällige Gebühren und Dienstleistungen richten sich nach der vorstehenden Aufstellung, Ziffer 3 "Allgemeinen Verwaltung"

11 Hochbau und Planung ¹³

11.1 Die Gebühren für das baurechtliche Bewilligungsverfahren sind in der separaten Verordnung über die Baugebühren vom 1. Februar 2014 festgelegt.

12 Sicherheit, Verwaltung

12.1 Polizeibewilligungen

12.1.1	Ausnahmebewilligung für Bauarbeiten	100.00 – 500.00
12.1.2	Bewilligungen für kommerzielle Zwecke	100.00 – 500.00
12.1.3	Dringlichkeitsgebühr für Bewilligungen	
	■ 7 Tage vor Beginn	50.00
	■ 3 Tage vor Beginn	70.00
12.1.4	Werbetransparent Brücken Vereine Wallisellen	kostenlos
12.1.5	Waffenerwerbsschein (kantonales Formular)	50.00
12.1.6	Taxikonzessionen	
	■ Konzessionsgebühr pro Standplatz und Jahr	120.00
	■ Chauffeurausweis (einmalig)	10.00
	■ Depot für Chauffeurausweis (Rückerstattung bei Rückgabe)	50.00

12.2 Gemeindepolizeiliche Beanspruchung

■	Fotos für das Festhalten von Tatbeständen (für digitale Fotos mit Ausdruck auf normales Papier wird lediglich der Preis für eine Farbkopie berechnet)	
■	Für Dienststellen, wie Kantonspolizei, Statthalteramt, Gerichte, usw.	10.00
■	Für Dritte, wie Versicherungen, usw.	10.00
■	Verwendung des Radschuhs	25.00
■	Beanspruchung / Leistung der Polizei für Dritte (Verkehrsdienst, usw.) pro Stunde / AdP	Nach Aufwand

12.3 Dauerhaftes Parkieren auf öffentlichem Grund ¹⁴

Für das dauerhafte Parkieren auf öffentlichem Grund ist gestützt auf das Parkkartenreglement vom 25. September 2017 eine Gebühr zu entrichten. Die Berechtigungen richten sich nach Art. 3 des Parkkartenreglements.

12.3.1 Berechtigung: A, B, C

■	Jahresparkbewilligung	400.00
■	Monatsparkbewilligung	40.00
■	Tagesparkbewilligung	8.00

12.3.2	Berechtigung: D	
	■ Jahresparkbewilligung	600.00
	■ Monatsparkbewilligung	60.00
	■ Tagesparkbewilligung	8.00
12.3.3	Berechtigung: E, F	
	■ Jahresparkbewilligung	800.00
	■ Monatsparkbewilligung	80.00
	■ Tagesparkbewilligung	8.00
12.3.4	Berechtigung: G	
	■ Jahresparkbewilligung	30.00
12.3.5	Für Besucher usw. gelten die Tarife (Tages- und Monatsbewilligung) analog vorstehender Ziffer 12.3.1 und den Auflagen des Parkkartenreglements.	
12.3.6	Für auswärtige Handwerker gelten die Tarife (Tages- und Monatsbewilligung) analog vorstehender Ziffer 12.3.2 und den Auflagen des Parkkartenreglements.	
12.4	Gebühren für das Parkieren auf öffentlichem Grund mit Parkuhren ¹⁵	
12.4.1	Zentralstrasse, Gemeindehaus	
	■ Montag bis Freitag: 07.00 bis 18.00 Uhr	
	■ 1 Stunde	0.50
	■ 2 Stunden	1.00
	■ Jede weitere Stunde (bis maximal 10 Stunden)	1.00
12.4.2	Zentralstrasse, Kiesparkplatz	
	■ Montag bis Freitag: 07.00 bis 18.00 Uhr	
	■ 1 Stunde	0.50
	■ 2 Stunden	1.00
	■ Jede weitere Stunde (bis maximal 10 Stunden)	1.00
12.4.3	Zentralstrasse, Tiefgarage Hallen- und Freibad	
	■ Montag bis Freitag: 07.00 bis 18.00 Uhr	
	■ 1 Stunde	1.00
	■ Jede weitere Stunde	1.00
	■ Samstag und Sonntag: 07.00 bis 18.00 Uhr	
	■ 1 Stunde	0.50
	■ Jede weitere Stunde	0.50
12.4.4	Wägelwiesenstrasse	
	■ Montag bis Freitag: 07.00 bis 18.00 Uhr	
	■ 1 Stunde	0.50
	■ 2 Stunden	1.00
	■ Jede weitere Stunde (bis maximal 10 Stunden)	1.00

12.4.5	Parkstrasse		
	■ Täglich: 08.00 bis 19.00 Uhr		
	■ 1 Stunde		0.50
	■ Jede weitere Stunde (bis maximal 8 Stunden)		0.50
12.4.6	Alter Kirchenweg		
	■ Täglich: 08.00 bis 19.00 Uhr		
	■ 1 Stunde		0.50
	■ Jede weitere Stunde (bis maximal 8 Stunden)		0.50
12.4.7	Opfikonerstrasse, Altes Gemeindehaus		
	■ Täglich: 08.00 bis 19.00 Uhr		
	■ 1 Stunde		0.50
	■ Jede weitere Stunde (bis maximal 8 Stunden)		0.50
12.4.8	Rotackertrasse		
	■ Täglich: 08.00 bis 19.00 Uhr		
	■ 1 Stunde		0.50
	■ Jede weitere Stunde (bis maximal 8 Stunden)		0.50
12.4.9	Birgistrasse		
	■ Werktags: 07.00 bis 19.00 Uhr		
	■ 1 Stunde		0.50
	■ Jede weitere Stunde (bis maximal 8 Stunden)		0.50
12.4.10	Hertiweg		
	■ Werktags: 07.00 bis 19.00 Uhr		
	■ 1 Stunde		0.50
	■ Jede weitere Stunde (bis maximal 8 Stunden)		0.50
12.4.11	Herzogenmühle		
	■ Werktags: 07.00 bis 19.00 Uhr		
	■ 1 Stunde		0.50
	■ Jede weitere Stunde (bis maximal 8 Stunden)		0.50
12.4.12	Richtiring		
	■ Werktags: 08.00 bis 20.00 Uhr		
	■ 1 Stunde		1.00
	■ Jede weitere Stunde (bis maximal 3 Stunden)		1.00
12.4.13	Richtistrasse		
	■ Werktags: 07.00 bis 19.00 Uhr		
	■ 1 Stunde		0.50
	■ Jede weitere Stunde (bis maximal 8 Stunden)		0.50

12.4.14	Kriesbachstrasse	
	■ Werktags: 07.00 bis 19.00 Uhr	
	■ 1 Stunde	0.50
	■ Jede weitere Stunde (bis maximal 8 Stunden)	0.50
12.5	Gastgewerbe	
12.5.1	Erteilung von Patenten für	
	■ Gastwirtschaften (inklusive Schreib- und Portogebühren)	500.00
	■ Klein- und Mittelverkaufsbetriebe (inklusive Schreib- und Portogebühren)	300.00
	■ Vorübergehend bestehende Betriebe (Festwirtschaften, usw.)	20.00 – 200.00
	■ Vorübergehend bestehende Betriebe (Festwirtschaften, usw.) für ortsansässige Vereine ohne Alkoholausschank	0.00
12.6	Erteilung von Bewilligungen für Hinausschiebung der Schliessungsstunde in Gastwirtschaften	
12.6.1	Dauernde Ausnahmen	800.00
12.6.2	Jährliche Kontrollgebühr bei dauernden Ausnahmen	0.00
12.6.3	Polizeistundenverlängerungen	
	■ Hochzeitsanlässe ortsansässiger Brautpaare	0.00
	■ Verlängerungen bis 02.00 Uhr	100.00
	■ Verlängerungen länger als 02.00 Uhr	150.00
12.7	Lebensmittelkontrolle ¹⁶	
12.7.1	Inspektionen, die zu gebührenpflichtigen Beanstandungen führen:	
	■ Bei geringfügigen Beanstandungen kann auf die Gebührenerhebung verzichtet werden. Die Beurteilung liegt bei der Abteilung Sicherheit.	
	■ Erste angebrochene Stunde	190.00
	■ Zusätzliche angebrochene Halbstunde	100.00
12.7.2	Nachkontrollen	
	■ Erste angebrochene Stunde	190.00
	■ Zusätzliche angebrochene Halbstunde	100.00
	■ Wegpauschale	70.00
12.7.3	Ausfertigung einer Strafanzeige	
	■ Erste angebrochene Stunde	190.00
	■ Zusätzliche angebrochene Halbstunde	100.00

12.7.4	Weitere gebührenpflichtige Leistungen	
	<ul style="list-style-type: none"> ■ Probenahmen bei Beanstandungen ■ Beschlagnahmen, Betriebsschliessungen, Benutzungsverbot, ■ Schreiben von Kontrollberichten im Büro ■ Erste angebrochene Stunde ■ Zusätzlich angebrochene Halbstunde ■ Fotos (Tatbestandsaufnahmen) pro Bild ■ Schreib- und Zustellgebühr für Rechnungen (pauschal) 	 190.00 100.00 7.00 37.00
12.7.5	Gebühren für besondere Dienstleistungen	
	<ul style="list-style-type: none"> ■ Planbegutachtungen, Baubesprechungen, Bauabnahmen, Konkursaufnahmen, Begutachtungen, die nicht von Amtes wegen durchgeführt werden ■ Pro angebrochene Halbstunde ■ Wegpauschale 	 100.00 70.00
12.8	Fundbüro	
12.8.1	Für die Verwaltung und Verwahrung von Fundsachen werden erhoben	
12.8.2	Vom Eigentümer oder Besitzer in jedem Fall	
	<ul style="list-style-type: none"> ■ 10 % des Schätzwertes 	
12.8.3	Vom Finder bei Rückzug einer Fundsache	
	<ul style="list-style-type: none"> ■ Schätzwert bis CHF 300.00 ■ Schätzwert über CHF 300.00 ■ Velos und Mofas stellen keine Fundsachen, sondern polizeirechtliches Deliktgut dar. Es erfolgt deshalb keine Gebührenverrechnung für die Verwaltung und Verwahrung. 	 0.00 10 % des Schätzwertes 0.00
12.9	Halten von Hunden ¹⁷	
12.9.1	Die Hundeabgabe richtet sich nach § 23 Hundegesetz vom 14. April 2008 (LS 554.5).	180.00
12.9.2	Die von der Abgabe befreiten Hundehalterinnen und -halter sind in § 25 Hundegesetz abschliessend aufgezählt.	
12.10	Pilzkontrolle ¹⁸	
12.10.1	Die Pilzkontrolle erfolgt durch die Pilzkontrollstelle in Kloten.	gebührenfrei
12.11	Tageskarten SBB ¹⁹	
12.11.1	Am Informationsschalter stehen 4 Tageskarten der SBB zum Verkauf. Diese können telefonisch oder über die Homepage bestellt werden (Gemeinderatsbeschluss vom 23. August 2011).	43.00
12.12	Benützung des öffentlichen Grundes	
12.12.1	Benützung des öffentlichen Grundes zu Bauzwecken	
12.12.2	Je m ² und Monat, mindestens jedoch CHF 50.00	5.00

13 Sicherheit, Einwohnerkontrolle

13.1 Einwohnerkontrolle

13.1.1 Schweizer

- Anmeldung, damit abgeholten Abmeldung und Adresswechsel 40.00
- Elektronische Umzugsmeldung 40.00
- Erstmalige und wiederholte Anmeldung zum Aufenthalt, Abmeldung sowie Adresswechsel 100.00
- Auszüge aus dem Einwohnerregister 30.00
 - Die Gebühr ist für jede erwachsene Person geschuldet.
 - Kinder sind bei Auszügen für Familien gratis, bei Einzelbestellungen jedoch kostenpflichtig
- Auszüge aus dem Einwohnerregister
 - Voraussetzungslos von Daten einer Person an Private 15.00
 - Wenn berechtigtes Interesse vorausgesetzt oder von Daten mehrerer Personen an Private 30.00
- Ausstellung Handlungsfähigkeitszeugnis 30.00
- Gesuch für den Lernfahrausweis sowie Umtausch des ausländischen Führerausweises und die damit verbundene Identitätskontrolle 20.00
- Aufforderung zur Abgabe, Erneuerung oder Vorweisung von Schriften oder zur Anmeldung oder Meldung eines Adresswechsels 30.00

13.1.2 Ausländer

Die ausländerrechtlichen Gebühren richten sich nach der Verordnung des Bundesrats über Gebühren zum Bundesgesetz über die Ausländerinnen und Ausländer vom 24. Oktober 2007 (GebV-AuG) (SR 142.209)

Gebührentarif: Verfügung der Sicherheitsdirektion des Kantons Zürich vom 7. Januar 2011 mit Inkraftsetzung vom 14. Januar 2011 (LS 142.21).

13.1.3 Zeugnisse, Ausweise, Atteste

- Identitätskarte und Reisepass für Schweizer Bürger
 - Die Gebühren richten sich nach den Gebührenansätzen der Verordnung des Bundesrats über die Ausweise für Schweizer Staatsangehörige (Ausweisverordnung, VawG) (SR 143.11)
 - Identitätskarte für Erwachsene 70.00
 - Identitätskarte für Kinder bis 18 Jahre 35.00
- Handlungsfähigkeitszeugnis 30.00
- Heimatausweis
 - Neuausstellung 30.00
 - Verlängerung für 12 Monate 30.00
 - Personen, die in Alters-/Pflegeheime, in Kinder-/Jugendheime, in andere Heime, usw. eintreten 0.00

	■ Bestätigungen (Lebensbescheinigungen / Altersnachweis)	
	■ auf vorgedruckten Formularen (Strassenverkehrsamt, Lebensbescheinigung für Rentenbezüger, usw.)	0.00
	■ ohne vorgedruckte Formulare	20.00
13.1.4	Erstellen von Adresstiketten und Listen	
	■ Interne Verwaltungsabteilungen	0.00
	■ Kosten pro Computerstunde für die Aufbereitung von Adressmaterial	200.00
	■ Listenauskünfte (unter Beachtung des IDG und der IDV)	nach Aufwand

14 Sicherheit, Bestattungswesen ²⁰

14.1 Bestattungen von Personen, die ihren zivilrechtlichen Wohnsitz in der Gemeinde hatten sind gebührenfrei, soweit keine besonderen Wünsche zu erfüllen sind, die zusätzlichen Aufwand verursachen. Solche Kosten werden nach Aufwand verrechnet.

14.2 Inschriften Urnennischen das Gemeinschaftsgrab

Den Angehörigen werden verrechnet:

■ Urnennische	nach Aufwand
■ Gemeinschaftsgrab (freiwillig)	550.00

14.3 Bestattungskosten für auswärts wohnhaft gewesene Personen

Bei Bestattungen ausserhalb der Wohngemeinde kann die Bestattungsgemeinde gestützt auf § 46 Abs. 1 Bestattungsverordnung (BesV) (LS 818.61) vom 20. Mai 2015 ihre Leistungen zu ihren Selbstkosten in Rechnung stellen.

Angehörigen von Personen, die ihren zivilrechtlichen Wohnsitz nicht in der Gemeinde hatten, werden folgende Bestattungskosten verrechnet:

■ Urnenreihengrab	1'200.00
■ Urnennische (Einzel oder Doppel)	1'200.00
■ Gemeinschaftsgrab	800.00
■ Wird in ein bestehendes Grab (ohne Gemeinschaftsgrab) die Urne mit der Asche einer Person beigesetzt, die nicht in Wallisellen ihren gesetzlichen Wohnsitz hatte, wird keine Grabplatzgebühr verrechnet.	
■ Der Aufwand des Friedhofgärtners für die Graböffnung und -schliessung wird separat nach Aufwand verrechnet.	
■ Für Erdgräber entfällt die Grabplatzgebühr, da ein neues Erdgrab nur an Personen mit gesetzlichem Wohnsitz in Wallisellen abgegeben wird.	
■ Für Familiengräber entfällt die Grabplatzgebühr, da ein neues Familiengrab nur an Personen mit gesetzlichem Wohnsitz in Wallisellen abgegeben wird.	

14.4	Rückerstattung von Bestattungskosten bei auswärtigen Beisetzungen	
	<ul style="list-style-type: none"> ■ Gestützt auf § 46 Abs. 2 BesV beteiligt sich die Wohngemeinde an Bestattungskosten bei auswärtigen Beisetzungen mit 300.00 ■ Veranlasst die Wohngemeinde die Einsargung und die Kremation nicht selbst wird übernommen <ul style="list-style-type: none"> ■ Für den Sarg und die Einsargung 250.00 ■ Für die Kremation und die Urne 500.00 	
14.5	Miete für Familiengräber	
	<ul style="list-style-type: none"> ■ Familiengrab gross (ca. 6 m2) für die Dauer von 40 Jahren 7'000.00 ■ Familiengrab klein (ca. 3 m2) für die Dauer von 40 Jahren 10'000.00 ■ Eine Verlängerung des Vertrags kann frühestens 5 Jahre vor Ablauf der ersten 40 Jahre um weitere 10 Jahre beantragt werden. Eine solche Verlängerung (maximal zwei Mal) ist unter Vorbehalt von Art. 22 Friedhof- und Bestattungsverordnung vom 12. Juni 2001 möglich. Die Miete wird gemäss den dann gültigen Ansätzen anteilmässig berechnet 	
14.6	Grabunterhalt	
	<p>Wird der Grabunterhalt mittels Vertrag mit der Gemeinde dem Friedhofgärtner übertragen, werden folgende einmalig anfallende Kosten verrechnet:</p> <ul style="list-style-type: none"> ■ Jahresbepflanzung für ein Urnenreihengrab für die Dauer von 20 Jahren 6'000.00 ■ Jahresbepflanzung für ein Erdreihengrab für die Dauer von 25 Jahren 7'500.00 ■ Für Familiengräber und Urnennischen können keine Grabunterhaltsverträge abgeschlossen werden. ■ Wird dem Friedhofgärtner nur die Bewässerung des Grabes ohne Unterhaltsvertrag in Auftrag gegeben, erfolgt eine jährliche Verrechnung des Aufwandes als Pauschale 40.00 	
14.7	Grabauflösung	
	Die Grabsteinentfernung wird den Angehörigen pro Grabstein bei einer Grabfeldauflösung verrechnet 150.00	

15 Sicherheit, Feuerwehrwesen

15.1	Für die Weiterverrechnung der Einsätze der Feuerwehr gemäss § 27 Gesetz über die Feuerpolizei und das Feuerwehrwesen (FFG) (LS 861.1) gelten die massgebenden Vorschriften in der übergeordneten Gesetzgebung, insbesondere die jeweils aktuelle Weisung der Gebäudeversicherung des Kantons Zürich (GVZ) für die Rechnungsstellung bei Feuerwehreinsätzen, inklusive deren Anhänge.	
15.2	Bei Fehlalarmen werden die zusätzlich anfallenden Kosten pauschal verrechnet ²¹	1'800.00

15.3 Bei der Bekämpfung von Wespen- und Hornissennester durch Angehörige der Feuerwehr werden keine Kosten verrechnet. ²² gebührenfrei

16 Soziales

16.1 Bestätigungen für den Nichtbezug von Sozialhilfeleistungen (zum Beispiel zuhanden des Migrationsamts zur Verlängerung der Ausländerausweise) 20.00

17 Tiefbau und Landschaft

17.1 Veloparking ²³

17.1.1 Am Bahnhof Wallisellen stehen Veloabstellplätze in einem abschliessbaren Teil zur Verfügung.

- Mietpreis Batch für einen Monat 15.00
- Mietpreis Batch für ein halbes Jahr 75.00
- Mietpreis Batch für ein ganzes Jahr 120.00

Eine Rückerstattung bei frühzeitiger Aufgabe des Abstellplatzes erfolgt nicht.

17.2 Fischerei ²⁴

- Die Jahresgebühr für die Fischereireviere 208 / 221 . 170.00
- Kartengebühr der Fischereiverwaltung des Kantons Zürich (zuzüglich zur Jahresgebühr). 12.00

17.3 Strassenwesen

Dienstleistungen des Strassenwesens werden gemäss Ziffer 3.1.5 dieser Verordnung verrechnet.

17.4 Abwassergebühren ²⁵

Die Abwassergebühren richten sich nach der Verordnung über die Gebühren der Siedlungsentwässerung vom 10. September 2013.

17.5 Abfallgebühren ²⁶

Die Abfallgebühren richten sich nach der Abfallverordnung vom 31. August 2010.

- Jährliche Grundgebühr für Betriebe 81.00
- Jährliche Grundgebühr für Haushalte 97.20
- 17 Liter-Abfallsäcke, je Stück 1.00
- 35 Liter-Abfallsäcke, je Stück 1.85
- 60 Liter-Abfallsäcke, je Stück 3.20
- Sperrgutmarken, je Stück 2.10

18 Rechtspflege

Gebührenfrei

18.1 Wiedererwägungsgesuch

Für Wiedererwägungsgesuche werden, ausserordentlicher Aufwand ausgenommen, keine Gebühren erhoben.

18.2 Neubeurteilung

Für Neubeurteilungen wird der Aufwand gemäss Ziffer 2.5 dieser Verordnung verrechnet.

18.3 Friedensrichter

18.3.1 Gebühr Schlichtungsverfahren bei vermögensrechtlichen Streitigkeiten

- | | |
|--|-------------------|
| ■ Streitwert bis CHF 1'000.00 | 65.00 – 250.00 |
| ■ Streitwert über CHF 1'000.00 bis CHF 10'000.00 | 250.00 – 420.00 |
| ■ Streitwert über CHF 10'000.00 bis CHF 100'000.00 | 420.00 – 615.00 |
| ■ Streitwert über CHF 100'000.00 | 615.00 – 1'240.00 |

18.3.2 Gebühr Schlichtungsverfahren bei nicht vermögensrechtlichen Streitigkeiten

100.00 – 850.00

Entscheidet die Schlichtungsbehörde die Streitigkeit oder unterbreitet sie den Parteien einen Urteilsvorschlag, kann sie die Gebühr bis um die Hälfte erhöhen.

Bernhard Krismer
Gemeindepräsident

Guido Egli
Gemeindeschreiber-Stv.

Anhang

Vorbemerkung

Bei den nachfolgenden Beschlüssen ist teilweise das Datum der öffentlichen Bekanntmachung erwähnt. Allgemein verbindliche Beschlüsse sind zu veröffentlichen. Die Publikation erfolgte bis Ende 2017 gestützt auf § 68 a Gemeindegesetz mit Inkrafttreten des Gemeindegesetzes (GG) vom 20. April 2015 stützt sich die Pflicht zur Veröffentlichung auf § 7.

Dort, wo sich ein Beschluss nur an einen beschränkten Kreis richtet, entfällt die öffentliche Bekanntmachung.

Verweis auf den Erlass und gegebenenfalls das Datum der Veröffentlichung

-
- 1 Gemeinderatsbeschluss Nr. 2016-696 vom 29. November 2016, publiziert am 8. Dezember 2016
 - 2 Geschäftsleitungsbeschluss vom 28. November 2017, publiziert am 30. November 2017
 - 3 Gemeinderatsbeschluss vom 12. Januar 2010, nicht publiziert
 - 4 Gemeinderatsbeschluss Nr. 2017-509 vom 31. Oktober 2017, nicht publiziert
 - 5 Gemeinderatsbeschluss Nr. 2017-510 vom 31. Oktober 2017, nicht publiziert
 - 6 Gemeinderatsbeschluss Nr. 2017-78 vom 7. Februar 2017, nicht publiziert
 - 7 Gemeinderatsbeschluss vom 8. Mai 2012, nicht publiziert
 - 8 Gemeinderatsbeschluss vom 20. August 2013, nicht publiziert
 - 9 Gemeinderatsbeschluss vom 20. August 2013, nicht publiziert
 - 10 Gemeinderatsbeschluss vom 10. September 2002, nicht publiziert
 - 11 Gemeinderatsbeschluss vom 22. März 2011, nicht publiziert
 - 12 Gemeinderatsbeschluss vom 6. April 2004, nicht publiziert
 - 13 Grundlage ist die separate Gebührenverordnung. Gemeinderatsbeschluss vom 3. Dezember 2013, publiziert am 16. Dezember 2013
 - 14 Grundlage ist die separate Verordnung. Gemeindeversammlungsbeschluss vom 27. September 2017, publiziert am 28. September 2017
 - 15 Gemeinderatsbeschluss vom 29. November 2016, publiziert an verschiedenen früheren Daten
 - 16 Gemeinderatsbeschluss vom 22. Oktober 2013, nicht publiziert
 - 17 Gemeinderatsbeschluss vom 17. November 2009, publiziert am 26. November 2009
 - 18 Gemeinderatsbeschluss vom 4. Juli 1996, nicht publiziert
 - 19 Gemeinderatsbeschluss vom 23. August 2011, nicht publiziert
 - 20 Gemeinderatsbeschluss Nr. 2017-560 vom 21. November 2017, publiziert am 30. November 2017
 - 21 Gemeinderatsbeschluss Nr. 2015-337 vom 16. Juni 2015, publiziert am 2. Juli 2015
 - 22 Gemeinderatsbeschluss Nr. 2015-337 vom 16. Juni 2015, publiziert am 2. Juli 2015
 - 23 Gemeinderatsbeschluss vom 11. Mai 2010, publiziert am 20. Mai 2010
 - 24 Gemeinderatsbeschluss Nr. 2014-150 vom 25. März 2014, nicht publiziert
 - 25 Gemeinderatsbeschluss Nr. 2016-425 vom 5. Juli 2016, publiziert am 29. September 2016
 - 26 Gemeinderatsbeschluss Nr. 2016-556 vom 13. September 2016, publiziert am 22. September 2016